



Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften mit Ausnahme der
Fachrichtung Agricultural Economics**
- **Agribusiness und**
- **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**

Nr. 1212 Datum: 12.02.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften mit Ausnahme der Fachrichtung Agricultural Economics**
- **Agribusiness und**
- **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**

Vom 12. Februar 2019

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) In den Master-Studiengängen **Agrarwissenschaften**, mit Ausnahme der Fachrichtung Agricultural Economics, **Agribusiness** sowie **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie** vergibt die Universität Hohenheim Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) In den zulassungsbeschränkten Master-Studiengang **Agribusiness** erfolgen Zulassungen in das erste Fachsemester grundsätzlich nur zum jeweiligen Wintersemester. Freigebliebene Studienplätze können im darauf folgenden Sommersemester aufgefüllt werden.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist

für die Master-Studiengänge **Agrarwissenschaften**, mit Ausnahme der Fachrichtung Agricultural Economics sowie **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**

- a) für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 15. September des Jahres (Ausschlussfrist),
- b) für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist),

für den Master-Studiengang **Agribusiness**

- c) für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist),
- d) für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres (Ausschlussfrist)

elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen,
- b) falls zutreffend, einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
- c) für den Master-Studiengang **Agribusiness** zusätzlich Nachweise über weitere Qualifikationen und ein Motivationsbericht in deutscher Sprache gemäß § 4. Außerdem ist anzugeben, ob die antragstellende Person die eigene Vorbildung eher als wirtschaftswissenschaftlich oder eher als agrarwissenschaftlich einstuft. Der Zulassungsausschuss entscheidet unter maßgeblicher Berücksichtigung der Selbsteinschätzung der Bewerber und anhand der hochgeladenen Bewerbungsunterlagen über die Zuordnung.

(3) Liegt bis Ablauf der in Absatz 1 genannten Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden

Prüfungsleistungen beizufügen. Der Bewerber/ die Bewerberin nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens zum 15. Dezember des Jahres, für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Liegt im Master-Studiengang Agribusiness bis Ablauf der in Absatz 1 genannten Bewerbungsfrist das Ranking gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe c), das Empfehlungsschreiben gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe b) oder der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4 noch nicht vor, kann der Zulassungsausschuss eine Fristverlängerung für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März gewähren. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die verlangten Nachweise fristgerecht nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang **Agrarwissenschaften** sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit
 - a) in den Studiengängen Agrarwissenschaften, Agrarbiologie, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie oder
 - b) in einem Studiengang gemäß Anlage 2 oder
 - c) in einem Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in den unter a) genannten Studiengängen ausmacht oder
 - d) in einem Studiengang, in welchem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die gewählte Fachrichtung sind,

oder

2. der Nachweis eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses.

(2) Zugangsvoraussetzungen im Master-Studiengang **Agribusiness** sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit
 - a) im Studiengang Agrarwissenschaften oder
 - b) einem anderen Studiengang mit naturwissenschaftlicher oder ökonomischer Schwerpunktbildung

oder

2. der Nachweis eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses.

(3) Zugangsvoraussetzungen im Master-Studiengang **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie** sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit
 - a) in den Studiengängen Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, Agrarbiologie oder Agrarwissenschaften oder
 - b) in einem Studiengang gemäß Anlage 2 oder
 - c) in einem Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie ausmacht

oder

2. der Nachweis eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses.

(4) In allen Master-Studiengängen, für die diese Zulassungssatzung gilt, ist darüber hinaus der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde, zu erbringen.

(5) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 wird insbesondere berücksichtigt:

- a) Hochschulabschlussnoten bzw. Notendurchschnitt gemäß § 2 Absatz 3 von mindestens 2,5 / gut (bzw. bis 2,9, wenn die besondere fachliche Eignung in den Kriterien des Buchstabens b) gegeben ist) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse,
- b) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
- c) Nachweis über die Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der besten 50% des Jahrganges im selben Studiengang bei der Abschlussprüfung innerhalb der

Hochschule, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(6) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für den zulassungsbeschränkten Master-Studiengang **Agribusiness** gilt folgendes Auswahlverfahren: Übersteigt die Anzahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bis dahin vorliegenden Prüfungsergebnisse, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung: 60%),
- b) abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche) oder mindestens 2-jährige berufliche Tätigkeit in einem zu einem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitsfeld oder landwirtschaftliche Praktikantenprüfung (Gewichtung: 10%).
- c) Motivationsbericht in deutscher Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studiengangs wiedergibt, im Umfang von höchstens einer Seite, unterzeichnet von der antragstellenden Person (Gewichtung: 30%).

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis b) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 3. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird. Bei der Bewertung des Auswahlkriteriums gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) erhalten die Bewerber, die ihre Überdurchschnittlichkeit gemäß § 3 Absatz 5 Buchstaben b) und c) nachgewiesen haben, die gleiche Punktzahl wie die Bewerber mit der Gesamtabschlussnote von 2,5.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) das Online-Bewerbungsformular nicht vollständig ausgefüllt ist,
- b) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

(1) Für jeden der in § 1 Abs. 1 genannten Master-Studiengänge wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder, die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse können identisch sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht-öffentlich.

(5) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss für den jeweiligen Studiengang eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Agrarwissenschaften einsetzen. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten werden und der Bewertungsmaßstab einheitlich angewendet wird. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 3 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge **Agrarwissenschaften** mit den Fachrichtungen Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften, Agrartechnik und Bodenwissenschaften, **Agribusiness** und **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie** vom 24.11.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1166 vom 24.11.2017) außer Kraft.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Stuttgart, den 12. Februar 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -

Anlage 1

Studiengänge, die im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe c) und § 5 Absatz 2 Buchstabe b) als im Wesentlichen gleichwertig zu den Studiengängen in dieser Zulassungssatzung eingestuft werden, sind alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Biologie, Agribusiness, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie und Bioökonomie.

Der Zulassungsausschuss kann Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Master-Studiengängen feststellen.

Anlage 2

Für den Studiengang Agrarwissenschaften gilt:

Studiengänge im Sinne von § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe b) sind:

(1) für die Fachrichtung Pflanzenproduktionssysteme

- Agrarwirtschaft
- Gartenbau
- Landwirtschaft

(2) für die Fachrichtung Tierwissenschaften

- Agrarwirtschaft
- Landwirtschaft
- Veterinärmedizin

(3) für die Fachrichtung Agrartechnik

- Agrarwirtschaft
- Landwirtschaft
- Maschinenbau

(4) für die Fachrichtung Bodenwissenschaften

- Agrarökologie
- Agrarwirtschaft
- Bodenwissenschaften
- Landeskultur
- Landschaftsplanung
- Landwirtschaft
- Forstwissenschaften
- Gartenbau
- Physische Geographie
- Geoökologie

Für den Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie gilt:

Studiengänge im Sinne von § 3 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe b) sind:

- Bioenergie
- Erneuerbare Energien
- Forstwissenschaften

Für alle Studiengänge gilt:

Der Zulassungsausschuss kann für alle Master-Studiengänge andere als die genannten Bachelor-Studiengänge als verwandt einstufen und die vorliegende Liste erweitern.

Anlage 3

Kriterien und deren Bewertungsmaßstab für die Bildung einer Rangliste der Bewerber/innen (in einer Bewerbung sind maximal 100 Prozentpunkte erreichbar)

Für die Zulassungssitzung werden je Bewerbung alle erreichten Prozentpunkte addiert. Anschließend werden die Bewerbungen nach erreichter Gesamtpunktzahl sortiert.

1) Gewichtung der Gesamtnote

| Note | | 60% Gewichtung | |
|---|--------------------------|-----------------------|----------------------|
| Notenskalierung | Skalpunkte (1-10) | Faktor | Prozentpunkte |
| bis 2,5 (und alle eingereichten Rankings) | 2,5 | x 6 | 15 |
| 2,49 – 2,0 | 5 | x 6 | 30 |
| 1,99 -1,5 | 7,5 | x 6 | 45 |
| 1,49 - 1,0 | 10 | x 6 | 60 |

Eventuelle weitere Nachkommastellen der Gesamtnote werden auf die zweite Stelle nach dem Komma mathematisch gerundet.

2) Gewichtung der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung ist nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt. Sie wird für die Bildung der Rangliste gleichwertig zu einer landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung gewertet.

| Abgeschl. Berufsausbildung, 2-jähr. berufl. Tätigkeit oder Praktikantenprüfung | | 10% Gewichtung | |
|---|--------------------------|-----------------------|----------------------|
| | Skalpunkte (1-10) | Faktor | Prozentpunkte |
| Kein Nachweis | 0 | x 1 | 0 |
| nachgewiesen | 10 | x 1 | 10 |

3) Gewichtung des Motivationsberichtes

Der Motivationsbericht ist in der Lehrsprache des angestrebten Studienganges zu verfassen. Er soll die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergeben und die eigene Eignung für den angestrebten Studiengang darlegen. Er soll höchstens eine Seite betragen und muss von der antragstellenden Person unterzeichnet sein. Gegebenenfalls sind die Aussagen (z.B. zu praktischen Erfahrungen und Aktivitäten) durch Anlagen zu belegen.

Relevante Kriterien für die Beurteilung:

- Sprache
- Fokussierung auf den Studiengang, Verknüpfung Background mit Studienzielen,
- durch Anlagen belegte praktische Erfahrungen in studienrelevanten Bereichen,
- durch Anlagen belegtes soziales Engagement und gemeinnützige Aktivitäten.

Bewertet wird der Gesamteindruck aus den aufgeführten Kriterien.

| Motivationsbericht | | | 30% Gewichtung | |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------|----------------|---------------|
| Bewertung | Skalenpunkte (1-10) | verwend. Symbol | Faktor | Prozentpunkte |
| Schreiben fehlt od. unpassend | 0 | 0 | x 3 | 0 |
| Belang- oder aussagelos | 3,3 | - | x 3 | 10 |
| mäßig überzeugend | 6,6 | +/- | x 3 | 20 |
| Aussagekräftig u. überzeugend | 10 | + | x 3 | 30 |